Beschluß des Kleinen Raths vom 16ten Jenner 1813. betreffend die Unvereinbarkeit der Bezirksrichter- und der Friedensrichter-Stelle.

Es wurde von dem Kleinen Rath aus mehreren gewichtigen Gründen und hauptsächlich wegen der mehreren Abwesenheit von dem Wohnorte, welche das Amt eines Bezirksrichters erforderet, was aber mit dem Amte eines Friedensrichters sich nicht verträgt, — beschlossen: „Es könne „die Vereinigung der Bezirksrichter- „und der Friedensrichter-Stelle in „einer und eben derselben Person nicht „statt finden."